

Enrico Baumann
Grundgasse 5
9500 Wil SG

Einschreiben

Bundesgericht
II. zivilrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal-fédéral 29
1000 Lausanne 14

22. Mai 2026

**Beschwerde in Zivilsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St.
Gallen vom 19. Mai 2026 (Az. KES.2026.11-EZE2)**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Hiermit führe ich fristgerecht Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 19. Mai 2026 (Zustellung am (22.05.2026)).

Rechtsbegehren:

1. Der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 19. Mai 2026 (KES.2026.11-EZE2) sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Dem Beschwerdeführer sei für das kantonale Verfahren sowie für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
3. Die von der Vorinstanz auferlegten Gerichtskosten von CHF 400.00 seien aufzuheben.

Beschwerdebegründung (Auszug):

Die Vorinstanz verletzt in qualifizierter Weise Bundesrecht (Art. 4 Abs. 6 AFZFG) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV). Ich als Beschwerdeführer und meine Mutter sind staatlich anerkannte Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Ref: REF-1030-31004 / REF-1030-27003). Gemäss den verbindlichen Vorgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ-Merkblatt für Behörden, S. 5) darf der Solidaritätsbeitrag explizit nicht

für die Feststellung der unentgeltlichen Rechtspflege oder zur Erhebung von Verfahrenskosten herangezogen werden.

Indem die Vorinstanz die materiellen Rügen des Beschwerdeführers bezüglich der systematischen Informationsblockade und Gehörsverletzung formlos als „aussichtslos“ deklariert und mir daraufhin Verfahrenskosten auferlegt, umgeht sie die zwingenden Schutzbestimmungen des Bundesrechts. Dies stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar.

Mit freundlichen Grüssen



Enrico Baumann

Beilagen:

- *Angefochtener Entscheid des Kantonsgerichts vom 19. Mai 2026*
- *Verfügung des BJ zum Solidaritätsbeitrag (16.07.2018)*
- *Merkblatt für Behörden des BJ (insb. Seite 5)*
- *Blockade_HOCH.pdf Lendi Sandro HOCH-QM (KESB Rechtsdienst)*
- *Blacklist_Oberuzwil.pdf Undelivered vom 10.03.26 (KESB-Rechtsdienst)*
- *KES.2025.15/16-K2 vom 18. März 2026*
- *KES.202611-EZE2 vom 21. Mai 2026*
- *Dringendes Festhalten am Auszahlungsverbot / Verrechnungsantrag zu V-2026/79P vom 20. Mai 2026 ans VRK SG*
- *KP.2026 5+6-KGP vom 19. Mai 2026 Claudia Wetter*
- *Recht und Logistik Dr. Andreas Vögeli St.Gallen vom 18. Mai 2026*
- *Einschreiben VRK vom 16. April 2016 Verrechnungsantrag bezüglich V-2024/303 und V-2026/79P Betroffene Person Maria Magdalena Baumann*
- *KES.2026 11-EZE2 betreffend unentgeltliche Rechtspflege Enrico Baumann vom 21. Mai 2026*

Anhand der eingereichten Akten, müsste das Bundesgericht erkennen, dass hier eine systematische Blockade durch den Kanton SG Rechtsdienst der KESB zu Unrecht angewiesen wurde, gegen die ich keine formelle Beschwerde einreichen darf, da sie in keinsten Weise im laufenden Verfahren erwähnt oder protokolliert wurde.

Das Sparkonto meiner Mutter habe ich ihr bei PostFinance IBAN CH58 0900 0000 9016 7220 5 angelegt, die durch die KESB mit CHF 41'000.- Erspartem inkl. 25'000.- Solidaritätsbeitrag zweckentfremdet wurde. So wie weitere Akten, Beweismittel, MRT-Scann (Befund eines eingeklemmten Nervs, CD-ROM), Familienbüchlein etc. entsorgt wurde. Mir ist es nicht erlaubt jegliche Informationen über meine Mutter zu erhalten. Es wurde mir alles verweigert und zum Voraus blockiert. Siehe Beilage Blockade_Hoch Lendi Sandro HOCH-QM

Die Beistandschaft für meine Mutter hatte ich bereits zuvor übernommen, bis Frau Ursula Sidler, Herisau, als Berufsbeiständin durch die KESB eingesetzt wurde. Auch diese Angaben insb. Abschlussbericht wurde mir vorenthalten. Sämtlich Anfragen hierzu beim VRK und KG wurden ausser Acht gelassen.

Damit verstösst der Kanton SG gegen mein Recht gehört zu werden und weiteren Akteneinsichten. Die bereits über 10 Jahren blockiert wurden.

- **Allgemeiner Aktenberichtigungsanspruch:** Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet für die betroffene Person auch den Anspruch gegenüber den Behörden, dass unrichtige oder fehlerhafte Akten korrigiert und unnötige Einträge gelöscht werden.
- **Datenschutzrechtlicher Berichtigungsanspruch:** Gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG) und den kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzen (z.B. IDG) können Sie verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.